

# Journal **online**

## Optimale Absicherung der Arbeitskraft

Was mache ich, wenn ich meinen Beruf nicht mehr ausüben kann?



**Hilfseinrichtungen des IPV**  
Wenn es eng wird!



**Unterhaltsrecht**  
Versorgungsausgleich kann bei langer Trennungszeit geringer ausfallen

## / Inhalt im Überblick

+++ Direkt zum Beitrag? Per Klick auf die Überschrift +++

- ↳ **Berufsunfähigkeitsversicherung**  
Optimale Absicherung der Arbeitskraft – Was mache ich, wenn ich meinen Beruf nicht mehr ausüben kann?
- ↳ **Alterungsrückstellungen PKV**  
Private Krankenversicherung: Bezahlbare Beiträge im Alter
- ↳ **Schutz für die Lebensversicherung – Hilfseinrichtungen des IPV**  
Wenn es eng wird!
- ↳ **EU-Mobilitäts-Richtlinie**  
Diese Änderungen des Betriebsrentengesetzes sollten Arbeitgeber kennen
- ↳ **IPV-Report**  
„Dem Fachkräftemangel begegnen“
- ↳ **IPV-Akademie**  
8. Jahrestagung der IPV-Akademie
- ↳ **FIT Reisen**  
Wenn einer eine Reise tut...
- ↳ **Sozialrecht**  
Verbeitragung von bAV-Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis ab 01.07.2016 neu geregelt
- ↳ **IPV-Kompakt**  
„Vorsorgeperspektiven für Frauen“
- ↳ **Garantiezinsabsenkung**  
Neufestlegung des Zinses zum 01.01.201
- ↳ **Unterhaltsrecht**  
Versorgungsausgleich kann bei langer Trennungszeit geringer ausfallen

## / Editorial

Liebes Mitglied,

wir empfinden es als Selbstverständlichkeit, unsere Wertgegenstände, die uns lieb und teuer sind, zu versichern. Aber wie ist es um unsere eigene Arbeitskraft bestellt? Wenn Sie alle Einnahmen aus Ihrem Arbeitsleben bis hin zum Ruhestand addieren, stellen Sie fest, von welchem großem Wert wir hier reden. Aus diesem Grund widmen wir uns der „Absicherung der Arbeitskraft“ in diesem Journal online besonders.

Aber auch das viel diskutierte Thema „Bezahlbare Krankenversicherungsbeiträge im Alter“ werden wir in dieser Ausgabe beleuchten. Neben aktuellen Themen zur Altersvorsorge – und wie man sie insolvenz- und pfändungssicher gestalten kann – geben wir einen ausführlichen Einblick in die Arbeit unserer Hilfseinrichtungen. Bei Fragen zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir nehmen uns Ihres Anliegens an.

Freundlichst

Ihr Dieter Joeres, Vorstand IPV



## / Berufsunfähigkeitsversicherung

## Optimale Absicherung der Arbeitskraft – Was mache ich, wenn ich meinen Beruf nicht mehr ausüben kann?

+++ Unterschiedliche Absicherungsmodelle kennen +++ Bei Bewertung des Versorgungsrisikos den Beschäftigungsstatus berücksichtigen  
+++ Individuelle Beratung einholen +++

Es gibt Dinge im Leben, von denen man weiß, dass sie notwendig sind, aber mit denen man sich dennoch nur sehr ungern beschäftigt. Dazu zählt die Beschäftigung mit der Absicherung der eigenen Arbeitskraft. Für viele Menschen ist die eigene Arbeitskraft die wichtigste Quelle zur Erzielung von Einkommen und für den Aufbau und Erhalt des persönlichen Wohlstands. Auch die Vorsorge für ein finanziell sorgenfreies Alter hängt davon ab. Ist die Leistungsfähigkeit von Körper und Geist, und somit die Arbeitskraft, aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt oder vollständig weggefallen, entfällt das Arbeitseinkommen. Dadurch kann die eigene wirtschaftliche Existenz gefährdet sein.

Immerhin wird jeder 5. Beschäftigte im Laufe seines Arbeitslebens berufs- oder sogar erwerbsunfähig. Krankheiten wie Rückenleiden und psychische Erkrankungen sind für insgesamt etwa die Hälfte aller Berufsunfähigkeitsfälle ursächlich. Nur

ein Zehntel ist auf Unfälle zurückzuführen.

### Welche Leistungen sind aus der Gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten?

Arbeitnehmer und pflichtversicherte Selbstständige haben in der Regel Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, wenn sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens für 3 Jahre Pflichtbeiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und schränkt die gesundheitliche Situation die Leistungsfähigkeit derart ein, dass eine Tätigkeit – nicht nur die bisherige, sondern jedwede Art von Tätigkeit – weniger als 6 Stunden am Tag ausgeübt werden kann, ist der Versicherte teilweise erwerbsgemindert und es steht ihm die halbe Erwerbsminderungsrente zu. Kann nur noch weniger als 3 Stunden gearbeitet werden, gibt es die volle Erwerbsmin-

derungsrente. Nur für vor 1961 Geborene spielt der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung ausgeübte Beruf für die Beurteilung durch die Gesetzliche Rentenversicherung noch eine Rolle und das auch nur im Fall der teilweisen Erwerbsminderung.

Mehr über die Absicherung von Freiberuflern und Selbstständigen sowie über Absicherungsmöglichkeiten erfahren Sie hier: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)



/ **Alterungsrückstellungen PKV**

## Private Krankenversicherung: Bezahlbare Beiträge im Alter

+++ Schutz vor überproportionalen Beitragssteigerungen bei älteren Versicherten +++

Versicherte beanspruchen mit steigendem Lebensalter mehr Gesundheitsleistungen: Arztbesuche und Klinikaufenthalte nehmen zu. Gleichzeitig steigen die Kosten für diese Leistungen durch den medizinischen Fortschritt. Damit ein Versicherter in der PKV im fortgeschrittenen Alter dadurch nicht deutlichen Beitragssteigerungen in seinem PKV-Tarif ausgesetzt ist, hat die private Krankenversicherung verschiedene Mechanismen, welche die Beiträge im Alter stabilisieren. Alterungsrückstellungen, gesetzlicher 10-Prozent-Zuschlag, Zinsüberschüsse und Rückstellungen für die Beitragsrück erstattungen sorgen auf unterschiedliche Art und Weise dafür, dass ältere Versicherte vor überproportionalen Beitragsanpassungen geschützt sind. Der Umfang dieser Vorsorgemaßnahmen für die steigenden Gesundheitsausgaben im Alter zeigt sich in der sogenannten Vorsorgequote. Sie drückt aus, wie viel Prozent der Bruttoeinnahmen der gesamten PKV-Branche in die Vorsorge für das Alter fließen. Im Jahr 2014 waren dies 43,2 Prozent der Bruttoeinnahmen.

Aufgrund dieser Vorsorge zeichnet sich die PKV als generationenge-rechtes System aus. Jede Generation sorgt selbst für die in Zukunft steigenden Gesundheitsausgaben vor. Weiterhin handelt die PKV durch Bildung von Alterungsrückstellungen eigenverantwortlich, da sie ohne Subventionen aus steuerlichen Mitteln auskommt.

**Das Anwartschaftsdeckungsverfahren** Krankheitskosten sind altersabhängig. Die PKV-Unternehmen bilden daher Alterungsrückstellungen als Vorsorge dafür, dass mit zunehmendem Alter die Beiträge nicht erhöht werden müssen.

Der Versicherungsbeitrag wird dementsprechend so kalkuliert, dass dieser für jüngere Versicherte höher ist als die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Diese Differenz wird zunächst in der Alterungsrückstellung durch die PKV-Unternehmen verzinslich angelegt. Wenn dann die kalkulierten Kosten für Gesundheitsleistungen durch das steigende Lebensalter über dem Ver-

sicherungsbeitrag liegen, wird diese Lücke durch Entnahme aus den Alterungsrückstellungen geschlossen. Im Jahr 2015 sind die Alterungsrückstellungen in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) auf rund 219 Mrd. EUR gestiegen.

Es ist eine aufsichtsrechtliche Verpflichtung, dass in der Vollversicherung und in den meisten Zusatzversicherungen allein aufgrund zunehmenden Lebensalters der Versicherungsbeitrag in der PKV nicht steigen darf. Dafür haftet das PKV-Unternehmen mit seinem Eigenkapital. Es gibt aber andere Gründe, die unabhängig vom Alter des Versicherten zu einer Beitragsanpassung führen können. So müssen z. B. bei Änderungen der Leistungsmengen je Behandlungsfall, Änderungen der Sterbewahrscheinlichkeiten oder Kostensteigerungen durch den medizinischen Fortschritt die Tarife nachkalkuliert werden. Nur dadurch können die erhöhten Ausgaben gedeckt und die Alterungsrückstellungen nachfinanziert werden. Diese Leistungsausweitungen schlagen

sich dann in den sogenannten Beitragsanpassungen nieder.

Wie werden ältere Versicherte vor überproportionalen Beitragsanpassungen geschützt? Was passiert mit den Alterungsrückstellungen bei einem Tarifwechsel und welche weitere Vorsorgeform zur Einsparung von Beiträgen im Alter ist möglich?

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)



/ **Schutz für die Lebensversicherung – Hilfseinrichtungen des IPV****Wenn es eng wird!**

+++ Altersvorsorge wirksam vor Schicksalsschlägen absichern +++ IPV-Hilfseinrichtungen können im Einzelfall helfen +++ Private Rentenversicherungen lassen sich besonders schützen +++

IPV-Mitglied Peter Huber (Name geändert) war lange Zeit selbstständig tätig in der Metallbranche. Sein Unternehmen wirtschaftete gut. Einen Teil seiner Einnahmen investierte er in Rentenversicherungen zur Absicherung des Ruhestands.

Mit Mitte vierzig wurde bei ihm eine spastische Spinalparalyse festgestellt, eine Krankheit, die zu Lähmungen führt. Erst war das rechte Bein betroffen, dann das linke. Aufgrund einer starken Gehbehinderung konnte Herr Huber seiner Tätigkeit kaum noch nachgehen. Er hatte nur eine geringe Berufsunfähigkeitsrente versichert.

Das Unternehmen geriet in Schieflage. Herr Huber war aufgrund diverser Bürgschaften von Privatinsolvenz bedroht. Es drohte die Vollstreckung in sein Privatvermögen und in seine Altersvorsorge. Durch den Verkauf seines Hauses konnte die Privatinsolvenz abgewendet und seine Altersversorgung im Wesentlichen gerettet werden.



Der IPV-Hilfsfonds übernahm für eine beschränkte Zeit die Beitragszahlung für seine Rentenversicherungen, um die Vorsorge vollumfänglich zu erhalten.

Die IPV-Hilfseinrichtungen zahlten außerdem ein nicht rückzahlbares Schulgeld für die Tochter von Herrn Huber, um ihr den Verbleib auf der Schule zu ermöglichen. Es gelang Herrn Huber in der Folge, den Betrieb zu verkaufen und sich daraus wirtschaftlich zu sanieren. Dieser Fall aus den IPV-Hilfseinrichtungen zeigt exemplarisch, wie wichtig die Absicherung gegen gesundheitliche Risiken und eine ganzheitliche Vorsorgeplanung ist, die auch insolvenzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

### 107.000 Privatinsolvenzen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 gab es in Deutschland rund 107.000 Privatinsolvenzen. Erfreulicherweise ist diese Zahl insgesamt rückläufig gegenüber den Vorjahren. Aber hinter der bloßen Zahl stehen viele Einzelschicksale. Nicht wenige Menschen geraten ohne persönliches Verschulden durch einen Schicksalsschlag in eine missliche Lage.

Die Privatinsolvenz erschwert nicht nur die finanzielle Situation im All-

tag, auch die Vorsorge, also das Vermögen, das eigentlich für den Ruhestand beiseitegelegt wurde, kann verloren gehen. Wie Ihre Vorsorge vor der Privatinsolvenz geschützt werden kann, erfahren Sie hier:

[www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

/ **EU-Mobilitäts-Richtlinie**

# Diese Änderungen des Betriebsrentengesetzes sollten Arbeitgeber kennen

+++ Anpassungsbedarf bei Versorgungswerken +++ Neuregelungen tragen veränderten Erwerbsbiographien Rechnung +++

Die EU-Mobilitäts-Richtlinie hat das Ziel, die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu erhöhen. Bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat die Bundesregierung eine Inländerdiskriminierung vermeiden wollen und die vorgegebenen Mindestvorschriften nicht nur auf den grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel beschränkt. Ende 2015 wurde das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie mit Änderungen des Steuer- und Betriebsrentenrechts beschlossen. Hier die Änderungen im Überblick, die zum 01.01.2018 in Kraft treten:

## 1. Steuerliche Änderungen

Das Mindestalter zur steuerlichen Anerkennung von Zuwendungen zu einer Unterstützungskasse als Betriebsausgabe oder für die Bildung von Pensionsrückstellungen sinkt für arbeitgeberfinanzierte Zusagen, die nach dem 31.12.2017 erteilt werden, auf 23 Jahre. Bisher galt für ab dem 01.01.2009 erteilte Zusagen das 27. Lebensjahr.

## 2. Unverfallbarkeit

Die Unverfallbarkeitsfrist für ab 01.01.2018 erteilte arbeitgeberfinanzierte Zusagen beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre). Damit sinkt die Zeitspanne, für die eine Zusage bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen bestanden haben muss, damit der Arbeitnehmer den verdienten Teil nicht mehr verlieren darf. Auch für bis zum 31.12.2017 erteilte Zusagen reduziert sich die Unverfallbarkeitsfrist ab dem 01.01.2018, denn spätestens am 31.12.2020 sind die bis dahin erworbenen Anwartschaften unverfallbar. Zudem wird das Mindestalter, das der Arbeitnehmer zum Ausscheidetermin erreicht haben muss, von 25 auf 21 Jahre abgesenkt. Mit diesen Regelungen soll den veränderten Erwerbsbiografien der Beschäftigten entsprochen werden.

## 3. Dynamisierung von Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer

Um die Mobilität von Arbeitnehmern nicht zu behindern, dürfen zukünftig die Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer nicht anders behan-

delt werden, als die von im Unternehmen verbliebenen Arbeitnehmern.

Das soll mit einer Dynamisierung der Anwartschaften Ausgeschiedener erreicht werden. Dies gilt für Versorgungsanwartschaften, die nach dem 31.12.2017 erworben werden. Die Anpassungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Anwartschaft wie folgt angepasst wird:

- jährlich um mindestens 1 Prozent,
- entsprechend der Anwartschaften oder den Nettolöhnen vergleichbarer nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer des Arbeitgebers,
- entsprechend der Anpassung laufender Renten des Arbeitgebers oder
- entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

# IPV-Report



Die robuste Beschäftigungslage führt zu einer konstanten Nachfrage nach Fachkräften in der deutschen Wirtschaft. Viele kleine und mittelständische Unternehmen stehen vor der Herausforderung, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und vorhandene Fachkräfte zu halten.

Welche Anreize die bAV für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bietet, stellt der IPV-Report kurz und prägnant auf vier Seiten vor.

Fordern Sie hier ihr persönliches Exemplar an unter: [pazdzior@ipv.de](mailto:pazdzior@ipv.de)

/ **IPV-Akademie**

## 8. Jahrestagung der IPV-Akademie

+++ Hochkarätige Gäste aus Wirtschaft, Forschung und Verbänden geben Impulse +++ Lösungsansätze für Herausforderungen durch Demografie, Niedrigzins und Digitalisierung +++

Am 15. September fand die inzwischen 8. Jahrestagung der IPV-Akademie statt. Auch in diesem Jahr konnte der Industrie-Pensions-Verein e. V. regen Zuspruch verzeichnen. Über 250 Teilnehmer aus Wirtschaft, Politik und Verbänden besuchten die Jahrestagung, die mit exklusiven Vorträgen aufwartete.

**Prof. Dr. Fred Wagner** von der Universität Leipzig stellte in seinem Vortrag die Ergebnisse der aktuellen Studie **Wege in der betrieblichen Altersversorgung zur Erreichung eines angemessenen Altersversorgungsniveaus** dar.

Prof. Wagner führte aus, dass es trotz unterschiedlicher Einschätzungen der befragten Teilnehmer aus Politik, Tarifpartnern und Produkthanbietern sowie Beratern und Vertrieben in einigen Punkten doch Einigkeit gegeben habe. So seien alle Befragten etwa dafür, Hemmnisse der betrieblichen Altersversorgung, wie die Reduzierung der Sozialversicherungspflicht in der Auszahlungsphase, die Vermeidung der Doppelverbeitragung oder die Nichtanrechnung der Betriebsrente auf die Grundsicherung, zu beseitigen.

**Prof. Dr. Sven Voelpel** von der Jacobs University in Bremen beschäf-

tigte sich in seinem Vortrag mit dem Thema **Arbeiten im Alter und Arbeitsfähigkeit im Alter**. Unter dem Gesichtspunkt der demografischen Herausforderung, vor der unsere Gesellschaft steht, führte er den Teilnehmern zunächst die natürlichen Begleiterscheinungen des Alterns vor Augen: physischer, emotionaler und mentaler Abbau.

Im Weiteren ging Prof. Voelpel auf die Auswirkungen der Digitalisierung im Arbeits- und Privatumfeld ein. So führten helfende und unterstützende Technik dazu, dass „das Alter quasi abgeschafft sei“.

**Prof. Dr. Jochen Ruß** von der Universität Ulm widmete sich in seinem Vortrag dem Thema der **Reaktion der Lebensversicherungsbranche auf die Niedrigzinsphase**. Zum einen zeigte er auf, dass sich die Lebensversicherer nicht von den klassischen Produkten verabschiedeten, wie es oft berichtet wird. Vertrieblisch erfolgreiche und nachhaltige Produkte, die im Kundeninteresse lägen, benötigten nach wie vor einen klassischen Deckungsstock.

Hauptaufgabe der Lebensversicherer müsse künftig die Garantie eines lebenslangen Einkommens sein. Denn



**Prof. Dr. Fred Wagner**  
Professor für Versicherungsbetriebslehre, Institut für Versicherungslehre, Universität Leipzig



**Prof. Dr. Sven Voelpel**  
Professor für Betriebswirtschaft, Department of Business and Economics der Jacobs University



**Prof. Dr. Jochen Ruß**  
Geschäftsführer, Gesellschaft für Finanz- und Aktuarwissenschaften mbH



**Dr. Jan Esser**  
Mitglied des Vorstands, Allianz Private Krankenversicherungs-AG



**Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Werner Sinn**  
Nationalökonom und Finanzwissenschaftler

## IPV-Akademie Seminartermine

- **18.10.2016** *Im Fokus: Einrichtungs- und Haftungsfragen in der bAV, Aufklärungs- und Informationspflichten; die Abfindung einer Altersversorgung*
- **03.11.2016** *Im Fokus: Insolvenzschutz, Versorgungsausgleich und aktuelle Rechtsprechung in der Altersversorgung*
- **08.11.2016** *Tatbestand Pflege – gesetzliche Leistungen und private Vorsorge; Aktuelles zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung*

Die neuesten Seminartermine für 2017 finden Sie unter: [www.ipv.de/akademie](http://www.ipv.de/akademie)

viele Menschen unterschätzten massiv die eigene Lebenserwartung und setzten sich damit dem Risiko aus, länger zu leben als ihr Geld reicht. Eine der Hauptaufgaben der Branche sei daher zwingend die Aufklärung der Vermittler und Endkunden über die Wichtigkeit eines lebenslangen Einkommens.

„Da ist ‘ne echte Story drin...“, so der Appell von **Dr. Jan Esser**, Vorstandsmitglied der Allianz Private Krankenversicherungs-AG an die Unternehmen. Gemeint ist die Einrichtung einer betrieblichen Krankenversicherung als überaus attraktive Lohnzusatzleistung von Arbeitgebern für Arbeitnehmer.

Sie sei ein wichtiges Instrument zur Bindung und Neugewinnung von qualifiziertem Fachpersonal und würde von Mitarbeitern als Zeichen besonderer Wertschätzung eingestuft, so Dr. Esser in seinem Vortrag **Die private und betriebliche Krankenversicherung im aktuellen Umfeld**. Weiterhin thematisierte Herr Dr. Esser die steigenden Kosten im Gesundheitswesen, bedingt durch medizinischen Fortschritt, aber auch durch die demografische Entwicklung.

Der ehemalige Präsident des ifo Instituts, der Nationalökonom und Finanzwissenschaftler **Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Werner Sinn**, hielt den

vielbeachteten Schlussvortrag der Jahrestagung. Anhand anschaulicher Charts und aktueller Zahlen arbeitete er das Thema der **Rettung der Schuldenländer durch die EZB und die Auswirkungen auf die Altersversorgung** auf. Letztlich müsse man für lange Zeit mit der Niedrigzinspolitik der EZB rechnen, die insoweit natürlich auch Auswirkungen auf die Altersversorgungssysteme habe.

Eine Änderung der Situation sei nur durch politische Intervention der Regierungen in Europa möglich. Diese sei insbesondere durch den Austritt Großbritanniens aus der EU auch dringend erforderlich, da der Austritt zu veränderten Mehrheiten innerhalb der EU führe.

Unter [www.ipv.de/akademie](http://www.ipv.de/akademie) finden Sie ein ausführliche Zusammenfassung der Beiträge.

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

## / IPV-Akademie

### Welches Thema interessiert Sie?

Liebes Mitglied,

mit unserer IPV-Akademie möchten wir Ihnen bzw. Ihren Unternehmen die Möglichkeit bieten, sich persönlich zu Themen der Alters- und Gesundheitsvorsorge zu informieren. Unsere Referenten stehen Ihnen dabei gern für Fragen zur Verfügung.

Das Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2017 finden Sie unter [www.ipv.de/akademie](http://www.ipv.de/akademie). Ist kein Thema für Sie dabei? Dann würden wir uns freuen, wenn Sie uns mitteilen, was Sie interessiert.

Welche Inhalte würden Ihnen zum Beispiel bei Ihrer täglichen Arbeit weiterhelfen?

- Zum Beispiel: Buchhaltung in der bAV
- oder
- bAV für die Personalabteilung?

Teilen Sie uns Ihre Wünsche mit: [pazdzior@ipv.de](mailto:pazdzior@ipv.de) oder telefonisch unter **030 206732-147**



/ **FIT Reisen***Wenn einer eine Reise tut,***dann kann er was erzählen....**

Aber heute geht es nicht nur darum, von den Erlebnissen zu erzählen. Vielmehr spielt – neben der Sicherheit am Urlaubsort – nachhaltige Erholung für Körper und Geist eine wichtige Rolle. Denn wir alle möchten ja möglichst lange von einem entspannten Urlaub zehren, ehe uns der Alltag wieder im Griff hat.

FIT Reisen feiert in diesem Jahr sein 40-jähriges Bestehen. Zahlreiche Jubiläumsangebote sind in den Katalogen 2016/17 enthalten – egal, ob eine Kur, Ayurveda, Yoga oder ganz klassisch Wellness und Wohlfühlen Ihr Thema ist. Und für jede Art der Erholung, für den kleinen oder größeren Geldbeutel, beraten Sie die passenden Spezialisten am Telefon.

Wir haben dies zum Anlass genommen, in unserer letzten Ausgabe des Journal online darüber zu berichten, und sind damit auf großes Interesse bei unseren Mitgliedern gestoßen.

Unzählige Kataloge wurden angefordert und viele Reisen gebucht – zum Teil mit Jubiläumsangeboten versehen (z. B. Frühbucherbonus, Einzelzimmer=Doppelzimmer-Preis, Transfer inklusive, mehr Tage zum gleichen Preis), aber so oder so – immer mit dem 10 Prozent IPV-Rabatt. So lassen sich clever einige Hundert EUR sparen.

Achten Sie auf diese Zeichen:

**! Jubiläums-Deals**

Damit Sie sich die Jubel-Aktionen für dieses Jahr und zusätzlich den IPV-Rabatt noch sichern, möchten wir Ihnen die Angebote von FIT Reisen noch einmal ans Herz legen.

Wie das geht, lesen Sie hier: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

/ **Sozialrecht***Verbeitragung von bAV-Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis ab 01.07.2016 neu geregelt*

Zusagen auf betriebliche Altersversorgung dürfen im laufenden Arbeitsverhältnis grundsätzlich abgefunden werden. Für die Betroffenen ist dabei die Frage nach dem Netto, also dem verbleibenden Betrag nach steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abzügen, äußerst wichtig.

Bislang behandelten die Sozialversicherungsträger Abfindungen im laufenden Arbeitsverhältnis als Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV. Der Betrag war daher in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze im Zuflussjahr.

Neu: Seit dem 01.07.2016 (Zuflusszeitpunkt) werden Abfindungen einheitlich als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V behandelt, egal ob in der Anwartschafts- oder der Rentenphase (Besprechungsergebnis GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit vom 20.04.2016).

Damit besteht unabhängig von der Art der Abfindung und dem Lebens-



alter des Berechtigten Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, nicht jedoch der Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Beiträge aus Versorgungsbezügen sind stets allein vom Arbeitnehmer zu finanzieren. Für die Beitragsbemessung wird der Abfindungsbetrag gedanklich auf 120 Monate verteilt. Aus diesem fiktiven monatlichen Zahlbetrag hat der Arbeitnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe ohne Beteiligung des Arbeitgebers zu entrichten.

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)



/ **IPV-Kompakt****„Vorsorgeperspektiven für Frauen“**

Die neue Ausgabe der Informationsreihe IPV-Kompakt unterstützt Frauen dabei, sich in der komplexen Welt der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge einen Überblick zu verschaffen. Neben den Auswirkungen von Kindererziehung und Teilzeitbeschäftigung auf die Höhe der gesetzlichen Rente werden in der Publikation einzelne Vorsorgeformen vorgestellt, bewertet sowie die steuerliche Situation der Altersvorsorge in der Anwartschafts- und Leistungsphase beschrieben.

Fordern Sie gleich Ihr Exemplar an unter: [pazdzior@ipv.de](mailto:pazdzior@ipv.de)

/ **Garantiezinsabsenkung****Neufestlegung des Zinses zum 01.01.2017**

Das Bundesministerium der Finanzen senkt zum Beginn des nächsten Jahres den Höchstrechnungszins von zurzeit noch 1,25 Prozent um 0,35 Punkte auf dann 0,9 Prozent. Damit reagiert das Ministerium auf die aktuellen Verhältnisse der Märkte in der Niedrigzinsphase. Der Höchstrechnungszins wird verwendet, um die Rückstellungen zu berechnen, die Lebensversicherer in ihren Bilanzen zur Deckung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bilden müssen. Auf Grundlage der Rendite zehnjähriger europäischer Anleihen unterbreiten die Deutsche Aktuarvereinigung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Vorschläge. Zeitgleich gibt der Höchstrechnungszins die Verzinsung der Sparanteile an, die ein Versicherungsunternehmen seinen Kunden für Neuverträge klassischer Lebens- und Rentenversicherungen garantieren darf. Die Garantieverzinsung ist jedoch nur ein Teilstück des Auszahlungsbeitrages einer Lebensversicherung.

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

/ **Unterhaltsrecht****Versorgungsausgleich kann bei langer Trennungszeit geringer ausfallen**

Scheitert eine Ehe, werden im Scheidungsfall die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche geteilt. Dies bezieht sich insbesondere auf Versorgungsansprüche aus der Deutschen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, einer privaten und einer betrieblichen Altersversorgung. Dadurch erhält auch derjenige Ehegatte, der beispielsweise wegen Kindererziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, eine eigenständige Absicherung.

Als Ehezeit gilt dabei die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG). Die Ehezeit kann aber nach einer ak-

tuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22.03.2016 (Az. 7 UF 115/14) auch verkürzt werden, wenn die Ehepartner besonders lange getrennt lebten. In derartigen Fällen mangle es während des Trennungszeitraums an einer Lebensgemeinschaft, die die Grundlage für den Versorgungsausgleich bildet (§ 27 VersAusglG).

Lesen Sie weiter unter: [www.ipv.de/journal-online/02-16](http://www.ipv.de/journal-online/02-16)

/ **Impressum**/ **Herausgeber**

Industrie-Pensions-Verein e. V.  
Niederwallstr. 10  
10117 Berlin  
Tel.: 030 206732-0  
Fax: 030 206732-333  
E-Mail: [info@ipv.de](mailto:info@ipv.de)  
[www.ipv.de](http://www.ipv.de)

/ **Verantwortlich für den Herausgeber**

Wolfgang Peters

/ **Redaktion und Gestaltung**

IPV, rw konzept GmbH

/ **Bildnachweis**

Annette Riedl; Fit Reisen; Fotolia.com: Westend61, kamasigns, alphaspirt, Stockfotos-MG; IPV; PKV-Verband; shutterstock: InesBazdar; statista.de